

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 18.09.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1917.) 93. Stück.

Inhalt:

- № 189. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst.
- № 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1917, betreffend Kriegsspeiserolle für Kauffahrteischiffe.

№ 189.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 4. September 1917.

Der Art. 13 der Eberförungsordnung für die zu einem Verbande zur Förderung der Schweinezucht vereinigten Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1905 — Gesetzbl. XXXV S. 305 ff. — erhält auf Antrag und nach Anhörung der berufenen Organe folgenden Absatz 2:

„Auf Vorschlag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Amt Delmenhorst kann vom Großherzoglichen Ministerium des

Innern der niedrigste Satz des Deckgeldes anderweitig festgesetzt werden.“

Oldenburg, den 4. September 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

№ 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kriegsspeiserolle für Kauffahrteischiffe.

Oldenburg, den 4. September 1917.

In Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Februar 1916, betreffend Kriegsspeiserolle für Kauffahrteischiffe, (Gesetzbl. Band 39 S. 471 fg.) hat das Staatsministerium auf Grund des § 56 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt:

Für Kauffahrteischiffe, solange sie

- a) in inländischen Häfen liegen,
- b) zwischen Häfen des Inlandes verkehren,
- c) auf der Fahrt von einem inländischen Hafen nach einem ausländischen Hafen begriffen sind,

ist die anliegende Speiserolle maßgebend. In allen übrigen Fällen bleiben die bisher gültigen Speiserollen mit der Maßgabe bestehen, daß die Schiffsmannschaft auf die vollen darin vorgesehenen Rationen insoweit keinen Anspruch hat, als deren Beschaffung im ausländischen Hafen

etwa durch die dort für die Verproviantierung der Schiffe erlassenen Vorschriften unmöglich gemacht wird.

Oldenburg, den 4. September 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Tägliche Rationen		Bemerkungen
Nr. 1—4 wie bisher	wie bisher	a) und b) wie bisher.
5. Kartoffelrationen: neben der Gemüse-ration.	Nach Bedarf zur Sättigung, mindestens jedoch 500 g, soweit zu beschaffen. Als Ersatz sind Steckrüben in entsprechender Menge zu verab- reichen.	
Nr. 6. Gebrannter Kaffee	20 g	Soweit zu beschaffen. Andernfalls ist Kaffee-Ersatz bezw. Tee-Ersatz bezw. Marmelade oder Obstmus oder Kunsthonig zu verabfolgen.
Nr. 7. Zichorie (oder Kaffeezusatz)	5 g	
Nr. 8. Tee	3 g	
Nr. 9. Zucker oder Syrup	36 g	
Nr. 10—12 wie bisher	wie bisher.	

Ministerium des Innern
Erlaube

1874

Städtische Verordnungen

1. 1-10	über die...	...
2. 1-11	über die...	...
3. 1-12	über die...	...
4. 1-13	über die...	...
5. 1-14	über die...	...
6. 1-15	über die...	...
7. 1-16	über die...	...
8. 1-17	über die...	...
9. 1-18	über die...	...
10. 1-19	über die...	...
11. 1-20	über die...	...
12. 1-21	über die...	...
13. 1-22	über die...	...
14. 1-23	über die...	...

